# Kindergartensatzung

# in der Fassung des II. Nachtrags vom 14.06.2018

#### Aufgrund

- der §§ 5, 19, 20 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBI I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.05.2013 (GVBI I S. 218),
- §§ 1 bis 5 a, 10 des Hess. Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBI. I S.134),
- den Bestimmungen des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18.12.2006 (GVBI. I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.5.2013 (GVBI I S. 207),
- hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Edertal in ihrer Sitzung am 22. Mai 2014 nachstehende Kindergartensatzung beschlossen:

## I. Allgemeines

### § 1 Träger der Rechtsform

- (1) Die Kindergärten werden von der Gemeinde Edertal als öffentliche Einrichtung unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich rechtliches Benutzungsverhältnis.
- (2) Der Betrieb der Kindergärten Edertal-Bergheim, Edertal-Mehlen und Edertal-Wellen erfolgt unter der Trägerschaft des DRK Bad Wildungen. Der Betrieb der Kindergärten Edertal-Hemfurth/Edersee und Edertal-Kleinern erfolgt unter der Trägerschaft des Ev. Gesamtverbandes Edertal.

#### § 2 Kreis der Berechtigten

- (1) Die Kindergärten stehen grundsätzlich allen Kindern, die in der Gemeinde Edertal ihren Wohnsitz (Hauptwohnung i.S. des Melderechts) haben, vom vollendeten 1. Lebensjahr an bis zum Einschulungsalter offen.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Bereitstellung eines Kindergartenplatzes in einer bestimmten Einrichtung, Krippenbetreuung (1. und 2. Lebensjahr), Ganztagsaufnahme und verlängerte Betreuungszeiten besteht nicht.

## § 3 Betreuungszeiten

- (1) Das Betreuungsangebot umfasst folgende Zeiten:
  - a) Frühbetreuung in der Zeit zwischen 07.00 Uhr und 07.30 Uhr
  - b) Grundbetreuung in der Zeit zwischen 07.30 Uhr und 13.30 Uhr.
  - c) Mittagsbetreuung in der Zeit zwischen 13.30 Uhr und 15.15 Uhr
  - d) Nachmittagsbetreuung in der Zeit zwischen 15.15 Uhr und 17.00 Uhr.
- (2) Kinder ab 3 Jahren haben Anspruch auf eine Betreuung von mindestens 6 Stunden.
- (3) Die Betreuungszeiten können jederzeit mit einer Mindestlaufzeit von 6 Monaten gebucht werden. Nur bei triftigen Gründen (z. B. Arbeitslosigkeit der Erziehungsberechtigten, Aufnahme einer Beschäftigung der Erziehungsberechtigten, Wegzug der Erziehungsberechtigten oder Einschulung des Kindes) kann von einer Mindestlaufzeit von 6 Monaten abgesehen werden.

## § 4 Aufnahme

- (1) Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung beim Kindergartenträger (§ 1 Abs. 2).
- (2) Mit der Anmeldung erkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung an.
- (3) Die Aufnahme setzt voraus, dass mindestens die Grundbetreuung gem. § 3 Abs. 1 Ziff. b in Anspruch genommen wird.

#### § 5 Abmeldung

- (1) Abmeldungen sind nur zum Schluss eines Kalendermonates möglich; sie sind 1 Monat vorher dem Kindergartenträger schriftlich mitzuteilen.
- (2) Innerhalb des letzten Monats vor den Sommerferien kann eine Abmeldung nur aus zwingenden triftigen Gründen (z.B. Wegzug aus der Gemeinde oder Einschulung des Kindes) erfolgen.
- (3) Bei Fristversäumnis ist die Gebühr für einen weiteren Monat zu zahlen.
- (4) Wird die Satzung nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb des Kindergartens unzumutbare Belastung, so kann das Kind vom weiteren Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Kindergartenträger im Einvernehmen mit dem Gemeindevorstand. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.
- (5) Sofern Kinder mehrere Male oder ununterbrochen mehr als zwei Wochen ohne Begründung vom Besuch der Kindertagesstätte fernbleiben, können sie durch

- schriftliche Erklärung gegenüber den Erziehungsberechtigten vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden.
- (6) Werden die Gebühren zweimal nicht ordnungsgemäß bezahlt, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz

## II. Gebühren

## § 6 Allgemeines

- (1) Für die Benutzung der Kindergärten haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder Benutzungsgebühren zu entrichten. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die Gebühren enthalten kein Verpflegungsentgelt.
- (3) Das Verpflegungsentgelt wird für die Teilnahme des Kindes am Essen im Kindergarten gesondert erhoben.
- (4) Die Betreuungsgebühr ist stets für einen vollen Monat zu entrichten. Zu Beginn eines neuen Kindergartenjahres beträgt die Benutzungsgebühr für die neu aufgenommenen Kinder 50 %, wenn die Kindergartenarbeit in der zweiten Monatshälfte beginnt.

## § 7 Benutzungsgebühren

| Modul                | Betreuungszeit  | Kindergarten-kin-<br>der (Kinder ab<br>dem vollendeten<br>3. Lebensjahr) | Krippenkinder<br>(Kinder ab dem<br>vollendeten 2.<br>Lebensjahr) | Krippenkin-<br>der (Kinder<br>ab dem voll-<br>endeten 1.<br>Lebensjahr) |
|----------------------|-----------------|--|--|---|
| Frühbetreuung        | 07:00-07:30 Uhr | 13,00  | 13,50  | 16,00   |
| Grundbetreuung       | 07:30-13:30 Uhr | 156,00   | 162,00   | 192,00  |
| Mittagsbetreuung     | 13:30-15:15 Uhr | 45,50  | 47,00  | 56,00   |
| Nachmittagsbetreuung | 15:15-17:00 Uhr | 45,50  | 47,00  | 56,00   |

## § 8 Verpflegungsentgelt

Die Mittagsverpflegung wird zum Selbstkostenpreis abgegeben. Die Höhe des jeweils geltenden Verpflegungsentgelts wird durch Aushang in der Tageseinrichtung und Mitteilung an die Erziehungsberechtigten bekannt gemacht. Das Verpflegungsentgelt ist für jedes Kind in voller Höhe zu zahlen.

## § 9 Gebührenermäßigung / Gebührenbefreiung

- (1) Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie einen Kindergarten der Gemeinde Edertal, so werden die Benutzungsgebühren (§7) für das zweite Kind auf 60 % ermäßigt. Jedes weitere Kind erhält Gebührenbefreiung.
- (2) Soweit das Land Hessen der Gemeinde jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt gewährt, gilt für die Erhebung von Kostenbeiträgen Folgendes:
  - 1. Ein Kostenbeitrag nach § 7 dieser Satzung wird für vorgenannte Altersgruppe nicht erhoben für die Betreuung in einer Kindergartengruppe oder altersübergreifenden Gruppe (§ 25 Abs. 2 Nrn. 2 und 4 HKJGB) soweit ein Betreuungszeitraum im Umfang von bis zu sechs Stunden täglich gebucht wurde.
  - 2. Ein Kostenbeitrag nach § 7 dieser Satzung wird für vorgenannte Altersgruppe unter Berücksichtigung von Ziffer 1 anteilig für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit erhoben, soweit ein Betreuungszeitraum von mehr als sechs Stunden täglich gebucht wurde.
  - 3. Der Kostenbeitrag nach § 7 dieser Satzung vermindert sich für jeden vollen Monat um ein Zwölftel des im jeweiligen Kalenderjahr geltenden Zuweisungsbetrages nach § 32c Abs. 1 Satz 1 HKJGB, soweit ein Kind vorgenannter Altersgruppe in einer Krippengruppe nach § 25 Abs. 2 Nr. 1 HKJGB betreut wird.
- (3) Bei Gewährung der Kostenbefreiung und –ermäßigungen nach Absatz 2 und der gleichzeitigen Betreuung mehrerer Kinder einer Familie (im Sinne einer Haushaltsgemeinschaft) sind die zu zahlenden Kostenbeiträge neu festzusetzen. Dazu wird zunächst geprüft, ob nach Abs. 2 ein noch verbleibender anteiliger Kostenbeitrag zu zahlen ist und danach der sodann höchste Kostenbeitrag, der in voller Höhe zu zahlen ist, erhoben.

## § 10 Gebührenabwicklung

- (1) Die Benutzungsgebühr ist bis zum 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat an den Kindergartenträger zu zahlen bzw. zu überweisen.
- (2) Die Zahlungspflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn das Kind dem Kindergarten fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist die Gebühr bis zum Ende des Monats zu zahlen.

- (3) Die Gebühr ist bei vorübergehender Schließung des Kindergartens (z. B. Ferien, Feiertage) weiterzuzahlen.
- (4) Die Änderung der Gebühren ist jederzeit zulässig, solange die Kindergärten von der Gemeinde subventioniert werden.
- (5) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankungen den Kindergarten über einen Zeitraum von mehr als einem Monat nicht besuchen, wird die Gebührenpflicht für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit halbiert.
- (6) Über Stundungen, Niederschlagungen und Erlässe entscheidet der Kindergartenträger. Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten der Erziehungsberechtigten.

## § 11 Gebührenübernahme

In wirtschaftlichen oder erzieherischen Notfällen (z. B. Alleinerziehenden) kann die Übernahme der Benutzungsgebühren beim zuständigen Kreisjugendamt beantragt werden.

## § 12 Verfahren bei Nichtzahlung

Rückständige Benutzungsgebühren werden im gerichtlichen Mahnverfahren durch den Kindergartenträger beigetrieben.

### § 13 Inkrafttreten

Diese Satzung in der Fassung des II. Nachtrags tritt am 01.08.2018 in Kraft.

Edertal, den 14.06.2018

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Edertal

Klaus Gier Bürgermeister